

Beibl. 1.

(Jus Germ. Statut. 1332.)

2a

Eines Edlen Raths
der Stadt Lüneburg
 revidirte

Feuer = Ordnung

In der Stadt
 Und
Auff der Gülken.



LUNEBURG/

Gedruckt in der Sternischen Druckerey/
 ANNO 1725.

Wiederholte Erwähnung

in dem Buche

von dem

dem

von dem



Wiederholte Erwähnung

Druck in der

Anno 1727



Sir Burgermeistere
und Rath der Stadt
Eüneburg geben hiemit
allen unsern Bürgern und Ein-
wohnern Obbrigkeitlich zu verneh-
men ; daß ob zwar der allmächtige
Gott / nach dessen unermesslichen
Güte / diese gute Stadt und dero
Angehörigen bißhero vor Feuer-
Brunst gnädiglich bewahret / und

unserer geschonet / jedoch da an an-
dern / Theils benachbahrten /
Theils entferneten Orten verschie-
dene höchst verderbliche Feuer-
Schaden entstanden / so haben wir
uns solches billig als göttliche
Warnungs-Zeichen dienen lassen /
und seyn dahero bewogen worden /
die von unsern löblichen Vorfah-
ren an hiesigem Stadt-Regiment
Christlichen Angedenckens Anno
1669. den 26. Jan. wol abgefassete
und publicirte Feuer-Ordnung in
hiesiger Stadt und auff der Sül-
ben revidiren / und nach itzigen
Läufften an einigen Orten verbes-
fern /

fern / und in öffentlichen Druck/
auff daß sich keiner mit der Unwissen-
heit entschuldigen könne / heraus ge-
ben zu lassen / damit wir obhaben-
dem schweren Obrigkeitlichen Amt
und Pflichten nach nichts verabsäu-
men möchten / so zu Conservation
dieser Stadt und getreuen Bürger-
schafft / auch Einwohnern gereichen
kan. Der zuversichtlichen Hoffnung
lebend / es werde der Allmächtige
dazu sein Gedenken geben / daß nebst
inbrünstigem Gebet / und Beob-
achtung dieser Feuer-Ordnung al-
le Feuer- und andere Gefahren von
dieser Stadt und Land in Gnaden

abgewendet werden mögen / da-
ben wir das Obigkeitliche Antrau-
en zu hiesiger löblichen Bürger-
schafft und Einwohnern haben / es
werde ein jeder seine und der Seini-
gen eigene Wolfahrt vernünfftig be-
dencken / und sich von selbstem dieser
wol gemeynten Verordnung frey-
willig unterwerffen / damit nicht
nöhtig seyn möge / wider die Über-
treter / mit denen darin gesetzten/
und andern nach Befinden zu
schärffenden Straffen / welches auff
den Contraventions-Fall ohn-
ausbleiblich geschehen soll / zu ver-
fahren. Wornach sich ein jeder zu
achten /

achten / und vor Schaden / Nach-
theil und Straffen zu hüten hat ;
Gegeben Lüneburg unter unserm
Stadt-Signet, den 6. Mart. 1724.

Bürgermeistere u. Rath
der Stadt Lüneburg.

Das Publications-Edict der vor-
rigen Feuer-Ordnung de Anno 1669.
lautet folgender Massen :

Wir Bürgermeistere und Rath
der Stadt Lüneburg thun allen unsern
Bürgern und Einwohnern hiemit kund
und zu wissen ; Demnach am Tage ist/
wie vielfältig durch Verwahrlosung und Unachtsam-
keit des nachlässigen Gesindes / auch wol unfleissiges
Aufsehen der Haus-Väter und Haus-Mütter selbst
grosse Feuers-Brünsten hin und wieder in den benach-
bahrten Orten entstanden / auch bey dieser guten
Stadt sicher äugen wollen : Und wir denn uns unserer
Dbrig

Obrigkeitlichen Pflicht erinnern / dahin zu sehen / daß
dieser Stadt Bürgerschaft und Einwohner / vermit-
telst göttlicher Gnaden / für auffgehendem Feuer / und
andern dabey besorglichen Schaden und Unglück / so
viel mensch- und möglich bewahret seyn mögen ; Als
haben wir nachgesetzte Feuer-Ordnung nach jetzigen
Läufften reguliret / und zum gemeinen Besten publi-
ciret / allen und jeden Bürgern / Einwohnern und de-
ren Haus-Genossen / Dienstboten und Handwercks-
Gesellen ernstlich gebietend / sich darnach gehorsam-
lich zu richten / oder angedroheter Bestrafung gewärtig
zu seyn ; Und weil nächst dem lieben Gott und an-
dächtigem fleißigen Gebet durch gute Vorsorge die
Feuers-Brünsten zu verhüten ; So haben wir zuse-
derst (1.) die jenige Mittel / so zu Verhütung solcher
Gefahr nöthig / voran stellen / hernach (2.) was bey
entstandener Feuers-Brunst / die jedoch der barmher-
zige Gott gnädigst abwenden wolle / zu verrichten /
und was (3.) nach gelöscheter Feuers-Brunst in Ache
zu nehmen / auch wie es (4.) absonderlich auff der Sül-
zen solle gehalten werden / anzeigen / und diese Feuer-
Ordnung also in vier unterschiedene Capitel abtheilen
wollen.

Weschem man das fünffte Capitel / nach dem Schlangen- und
andere Feuer-Sprüngen und Geräthschaften verfertiget / auch dazu be-
sondere Leute angenommen und bestellet worden / beyzufügen / und wie ein
jeder sich bey entstehender Gefahr zu verhalten / darin zu verordnen dien-
lich zu seyn erachtet.

Das erste Capitel.

Wie nächst göttlicher Gnaden Verleihung Feuers-Gefahr
vorzukommen.

§. I.

Nächstlich und in gemein gebieten wir hienit ernstlich/
daß ein jeder Haus-Vater/ Besizer oder Einwohner
des Hauses seine Feuer-Stäten wol verwahre / und
keine Camine / Darren/ Schornsteine / Back-Ofen und an- Wie die
Feuerstä-
ten wol zu
verwahren.
dere Feuer-Stäten / woselbst Feuer gemacht wird / sie mö-
gen Namen haben / wie sie wollen / wider alle Entzündung
wol verwahre / und zu solchem Ende dieselbige wenigstens
alle Jahr zwey / auch wol mehr malen / nach dem sie viel
oder wenig gebraucht werden / und nach dem es die Noth-
durfft erfordert / wol segen / und von allem Ruß / der leicht
Feuer fänget / saubern lassen. Insonderheit ist dieses wegen
der Brau-Schornsteine / die zu Zeiten Küchen-Schornsteine
mit seyn / wie auch der Darren genau zu beobachten / und so
das nicht geschähe / und darüber ein Schornstein / oder an-
dere Feuer - Stäte brennen würde / sollen deswegen / ob es
gleich ohne Schaden abgehen möchte / dennoch 8. Mark ohn-
ablässig zur Straffe erleyet werden. Schorn-
stein-Fe-
gers Amt. Damit man nun
desto mehr vergewissert seyn möge / daß obigen allen un-
mangelhafte gelebet und nachgesehen werde / so soll dero Be-
huff der allhier bestellere Schornstein- Feger alle Viertel-
Jahr zu Raht-Hause sein Buch / welches er hierüber accurat
zu halten verbunden ist / produciren / damit man darauß se-
hen könne / ob / und an weim dieser wegen ein Mangel zu be-
finden : In welchem Buche er auch notiren soll / ob er die
Schornsteine und andere Feuer-Stäten wol aptiret / auch
respectivè dergestalt in und auß dem Dache des Hauses ge-
leitet gefunden / daß keine Feuers-Gefahr daher zu besorgen/
damit widriges Falls so fort Remedur verschaffet / und alle
Gefahr

Gefahr abgewendet werden könne. Ferner soll bemeldter Schornstein-Feger nach denen gesetzten vier Theilen der Stadt die Sauberung der Schornsteine und Feuer-Stellen dermassen fürnehmen/das er alle Quartale eines davon absolvire / damit gegen Michaelis die Arbeit mit eines nicht so sehr überhäuffet/und also etwas versäumet werde; Ubrigens aber soll er sein Amt/in Sauberung der Schornsteine und aller Feuer-Stellen jedes mal fleissig verrichten / und solches denen etwan haltenden kleinen Knaben allein nicht anvertrauen/sondern / so viel möglich / selbst dabey seyn / damit alles rein ausgefeger / und die Arbeit tüchtig verrichtet werde: Dafern auch wider Verhoffen ein oder anderer sich unterstehen sollte den Schornstein-Feger auff geschenebnes Anmelden zur Sauberung nicht zu admittiren/so soll derselbe solches unserm Nieder-Gerichte/wohin die Executions-Sachen/wie diese ist/gehörig/so fort melden/ welches denn hiemit ein vor alle mal befohlen wird / dem Schornstein-Feger durch die Gerichts-Bediente ohne eingiges Nachsehen und Versäumen dahin zu assistiren/das die Schornsteine und Feuer-Stellen gehörig gesäubert/und die davor gesetzte Gebühr durch Pfändung/oder sonst auff das schleunigste/wie es unner möglich/ alshald nach geendigter Arbeit bengetrieben werde / und sollen hiewider keine Remedia, sie mögen Namen haben wie sie wollen/ zugelassen / noch dadurch die Execution ob summum moræ & Republicæ periculum verhindert werden.

§. 2.

Zum andern und insonderheit sollen die Gastgeber/ Brauer/ Wein- und Brandtwein-Brenner und Schencken/ und jedermänniglich/ auch diejenige/ ob sie gleich keine offene Wirthschaft treiben / so Fremde und Mietsleute in ihren Häusern haben/ auff ihre Gäste/ Kinder/ Gefinde/ Feuer und Licht in Häusern/ Küchen/ Kammern und Ställen Abends und Morgens zum treulichsten selbst sehen/ oder da sie solches

Die sich
Wirthe/
Brauer/
Wein- und
Brandt-
wein-
Schencker
zu verhalten.

ches anderer Angelegenheiten halber nicht selbstem verrichten können / einen eigenen Hüter deßfalls bestellen / damit nicht gestattet werde / daß jemand mit brennendem Lichte ohne eine wolbewahrete Laterne oder Leuchte auff die Boden / Ställe / oder andere sorgliche Orter gehen dürffe / gehalten sie denn auch vornehmlich zu verhüten haben / daß in ihren Schlaf-Kammern und Stuben kein Taback / ohne die Pfeiffe mit der in der Landes-herrschafftlichen Verordnung gesetzten Capsul verwahret zu haben / in Ställen / auff den Boden und andern gefährlichen Orten aber gar nicht / wenn gleich eine Capsul auff der Pfeiffe ist / von niemand / wer der auch sey / gerauchet werde. Und da jemand auff geschehenes Erinnern sich hierwider setzen sollte / hat der Haus-Wirth oder die Haus-Wirthin solches bey dem Gerichte zu melden / bey Unterlassung dessen sollen sie für allem darauß erwachsenden Schaden selbst gehalten seyn. Damit auch dieser guten Verordnung desto mehr geleet / und anbey die Gäste nichts desto weniger wol accommodiret werden mögen / soll ein jeder Wirth gegen billige Belohnung in denen Ställen verschlossene Leuchten halten / damit die Gäste auff ihr etwan bey sich habendes Vieh sehen / und solches beobachten können. Und dafern diesem nicht geleet würde / soll es jedes mal mit 8. Mark / und nach Befinden diese Versäumniß noch härter gestraffet werden.

Dom. Es.
b. d. R.
chen.

Wirthes sol-
len in den
Ställen
verschlosse-
ne Leuchten
halten.

§. 3.

Zum dritten: Es werden auch dieselbe / so täglich mehr denn andere mit Feuer und Licht umgehen / als Brauer / Becker / Mälzer / Brandtwein-Brenner / Töpffer / Schmiede und dergleichen / ernstlich verwarnet / auff das Feuer gute und genaue Aufficht zu haben / wie nicht weniger die Tischler / Diech- und Klein-Binder / Drechsler und andere Handwerkerleute / so mit Spänen umgehen / ihres Feuers und Lichts wol wahrzunehmen / daß sie damit nicht an die

Alle und je-
de Einwoh-
ner / so mit
Feuer viel
umgehen
sollen be-
hutsam
seyn.

Derter / wo Holz / Späne und andere leicht Feuer-fangende Materien liegen / kommen / auch zur Winters-Zeit / ehe die Lichter des Abends angezündet werden / die des Tages über gemachte Späne auß der Werk-Stäte an einen sichern Ort schaffen / insonderheit sollen die Tischler des Leimens halber kein Feuer an gefährlichen Orten machen / wo Späne liegen.

S. 4.

Zum vierten : Es soll auch ein Haus-Wirth nicht gestatten / daß in seinem Hause oder Hofe zu Abends oder Nachts ohne wolverwahrte Latern oder Leuchte bey Lichte gedroschen / Stroh geschnitten / Flach geheckelt / oder dasselbe auff und in den Back-Ofen und warmen Stuben getrocknet / und Unschlitt oder Talsch geschmolzen / und Lichte gezogen werden / es sey denn / daß es an einem solchen Orte bewerkstelliget werde / darob keine Gefahr zu besorgen / und das Talsch unter einem wolverwahrten Schornsteine geschmolzen werde ; Es soll auch niemand bey dem Lichte Büchsen-Pulver / Pech / Schwefel und andere Dinge / die sich leichtlich entzünden / verkauffen / bey ansehnlicher willkührlicher / und / nach Befinden / Leibes-Straffe. Ein jeder soll auch selbige Materialien an sichere / und zwar solche Derter in Verwahrung haben / allwo man des Abends mit dem Lichte hinzugehen nicht nöthig habe / keines Weges aber sollen sie solches in Gewölbe und Keller legen / darauß dem ganzen Hause und der Nachbarschaft Gefahr entstehen möchte / massen denn dessen kein Handels-Mann mehr denn 6. Pfund bey sich in der Verwahrung behalten / weniger Fremden gestatten soll ein Mehres bey ihm einzusetzen / bey Vermeidung 10. Reichsthaler ohnmachlässiger Straffe / wie denn denen Handelsleuten zu dessen Verwahrung ein besonderer sicherer Ort von unserer Cämmerey auff hiesigem Ball in denen Pulver-Zwingern auff gebührendes Anmelden ohne Entgelt angewiesen

Wie man sich bey dem Dreschen / Hecheln / Lichte / Ziehen / ic. zu verhalten.

Kein Schieß-Pulver / ic. bey dem Lichte zu verkauffen / und wie solches zu verwahren.

gewiesen werden soll; Es sollen auch des Nachts in der Stadt keine Fackeln gebraucht / noch jemals Raqveten / Schwärmer / Feuer- oder Luft- Kugeln / und was dergleichen mehr / geworffen / viel weniger mit Pulver geschossen werden.

Keine Fackeln/Raqveten/ u. anzuzünden.

§. 5.

Auch soll niemand / wer der auch sey / zufoerdt die Brauer / Becker / Bader / und welche viel mit Feuer umgehen / ihre frische Asche und Kohlen in Fässer oder sonsten auff die Boden setzen / sie seyn denn wenigstens ein paar Tage vorhero an einem sichern Orte abgekühlet und geldschet. So soll auch kein Hen / Stroh / Hanff / Flachs oder Kohlen / Torff und Holz dem Feuer-Ofen / Schornstein und Darren zu nahe gelegt / auch die Ofen-Löcher mit eisernen Thüren / und das Feuer auff dem Heerd mit kupffernen oder eisernen Stülpern verwahret werden / damit deßfalls kein Schade geschehe / alles bey Vermeidung willkührlicher empfindlicher Straffe. Und weil auch wahrgenommen worden / daß egliche / insonderheit die Brauer / ihre Häuser / und zum Theil sehr beengete Höfe mit einer gar zu grossen Quantität Holzes anfüllen / wodurch die Stadt in nicht geringe Gefahr gesetzt wird; Als wird ein jeder Obrigkeitlich hiedurch erinnert / sich zu seiner eigenen und der Nachbahren Sicherheit hierin zu mässigen / und genug-samen Platz zum Löschen bey entstehender Feuers-Gefahr / so Gott gnädig verhüte / übrig zu lassen / widriges Falls soll / so oft hierwider gehandelt wird / 10. Rthlr. ohnabdinglicher Straffe dafür erleyet werden.

Wie die frische Asche zu verwahren.

Feuer-fantende Materien sollen nicht nahe bey dem Ofen/ u. liegen.

Niemand soll seinen Hoff mit überflüssigem Holz beengen.

§. 6.

Die Brauer / Mülger und Brandtwein-Brenner werden auch ernstlich verwarnet / auff ihre Darren / so oft darauff Mals gedörret wird / fleissige und genaue Achtung zu geben. Und sollen die Zeit über / so lange darauff Mals zu geben.

Die Darren wol in Acht zu nehmen.

gedörret wird/ welches nicht bey Nacht geschehen/ sondern nicht länger als des Sommers Abends bis 10./ und Winters bis 8. Uhr wahren/ oder da eine grössere und längere Zeit dazu erfordert würde/ ein eigener Feuer-Wächter dabey bestellet werden/ soll eine kupferne oder eiserne Tonne/ denn die andern bald leck werden/ und den Boden verderben können/ voll Wasser stets bey der Darre stehen haben. Dazern solches unterlassen/und darüber die Darre sich anzünden möchte/ soll der Haus-Wirth/ ob schon kein Schade erfolgete/ mit 8. Mark bestraffet werden.

§. 7.

Back-Defen wie solche einzu-richten.

Zum siebenden : Es wird auch hiemit denen Beckern ernstlich/ und bey Straffe 10. Rthlr. geboten/ daß sie bey ihren Back-Defen kein hölzernes Stenderwerck haben/ oder aber dieselbe dergestalt einrichten lassen/ daß die Rauch-Löcher nicht hinten oder oben/ sondern vorne aufgehen/ damit der brennende Rauch desto sicherer in die Schornsteine möge auffgeführt werden. Und damit aller Mangel möge bey guter Zeit gebessert werden/ soll von unserer Cämmerey/ welche 180 das Bau-Amt zu beobachten hat/ fordersamlich zu solchem Ende eine Besichtigung angestellet werden.

§. 8.

Wie die Reyschläger sich zu verhalten.

Achtens : Die Reyschläger sollen in ihren Häusern keinen Hanff oder Flachs ungebunden ligen lassen/ sondern in Fässern oder grossen Packen/ so mit Haaren-Decken überzogen/ verwahrlich halten/ bey willkührlicher harter Straffe.

§. 9.

Fein Dach soll mit Stroh oder Poppen eingedeckt werden.

Neuntens : Es soll auch hinführo niemand/ wer der auch sey/ sein Dach mit Stroh-Docken oder Poppen decken lassen/ widriges Falls soll der Haus-Wirth mit 30. Mark bestraffet/ und der Mauer mann/ so solches verrichtet/ mit

mit Gefängniß/ oder mit einer ansehnlichen Geld-Busse be-
leget werden. Gestalten denn auch Mauerleute/ so wol Mei-
ster als Gesellen hiedurch befehliget werden/ die etwan von
neuen zu machende Schornsteine nach Maßgebung der Lan-
des-herrschafftlichen Zellischen Feuer-Ordnung §. 5. ohn-
mangelhaft einzurichten/ oder widriges Falls ohnaußbleib-
licher schwerer Bestrafung zu gewärtigen.

§. 10.

Es wird auch zehentens denen Zimmer- und Mauer-
leuten hiemit ernstlich befohlen / daß sie bey Verfertigung
der Camine/Schornsteine/Darren/Bac- und andere Defen/
auch Brau-Häuser und übrigen Feuer-Stäten möglichsten
Fleiß und Sorgfalt anwenden / und solche gebührend ver-
wahren/ auch wol/ wenn eine Bedencklichkeit hiebey sich er-
zeigen sollte/ einen oder gar beyde Alter-Leute mit zu Rahte
ziehen. Widrigen Falls / wenn sie dabey einer Nachläs-
sigkeit überführet werden sollten / sie nicht allein ihres Amtes
entsetzet/ sondern auch nach Befinden gar am Leibe gestraf-
set werden sollen. Und damit ein jeder sich um so viel
mehr in Acht nehme / soll unsere Cämmerey / welcher das
Bau-Amt beygeleget / alle Feuer-Stäten/ Brau- / Malz-
und Bac-Häuser durch den Bau-Schreiber und beschwor-
ne Werkmeister alle Jahr die Woche vor Michaelis besicht-
gen lassen / und uns davon Pflucht-mässigen Bericht er-
statten.

Wie sich
Mauer-
und Zim-
merleute zu
verhalten.

Bauschrei-
ber soll alle
Jahr die
Feuerstäten
visitiren.

§. 11.

Fünftens werden unsere CAMERARI und Bau-Her-
ren hiemit erinnert/ daß tüchtige und bequeme messings- und
hölzerne Hand-Strengen/ denn auch an verschiedenen Or-
ten in der Stadt/ als am Markte / auff dem Sande/ bey der
Sülzer und Fleisch-Scharren Rügen/Schlitten/Schlöpen/
mittelmäßige und grosse/ jedoch proportionirte Leitern / des-
gleichen auch wol zugebrauchende Feuer-Hacken / lederne
Eimer/

Von An-
schaffung
der nöthi-
gen Instru-
menten zu
Löschung
des Feuers.

Von Con-
servirung
der Schlan-
gen Sprü-
gen.

und deren
offimahl-
gen Vili-
rung.

Eimer / Wagen / haarene Säcke mit Linnen und Stricken / welche zu Dämpfung des Feuers auff den Nothfall in die heissen Brandt-Mauern zu lassen / und andere Geräthschafft ten allezeit an unterschiedlichen in der Stadt vertheilten Orten eine gute Anzahl fertig gehalten / und ein jedes an das Feuer zu tragen und zu führen gewisse Träger und Fuhrleute bestellt werden ; Und weil die zwey / als grosse und mittelmaßige Schlangen-Sprügen mit grossen Kosten angeschafft / auch in Feuers-Gefahr gang dienlich befunden worden / als wollen wir / daß so wol gedachte CAMERARIJ, als unsere Feuer- und Wacht- Herren dahin gehörige Sorge tragen / daß sie in gutem Stande erhalten / insonderheit das Leder fleissig einschmieret / und so bald etwas daran schadhafft befunden wird / solches so gleich repariret werde. Dero Behuff alle Jahr wenigstens zwey mal / als um Ostern und Michaelis selbige auff öffentlichem Markte sollen von unserm bestellten Sprügen-Meister probiret / und die Leute zu desto geschwinderer Handhabung derselben habil gemacht und unterrichtet werden.

§. 12.

Von An-
schaffung
lederner Ei-
mer bey
Aemtern
und Gilden

und wo sol-
che zu ver-
wahren.

Und dieweil auch zwölffstens / vermöge einer absonderlichen / und bey dem Brau-Amt darüber vorhandenen Designation, Aemter und Gilden eine gewisse Anzahl lederne Eimer anzuschaffen / und continuirlich in gutem Stande zu erhalten / sich anheissig gemacht. So sollen dero selben Alter-Leute dahin ernstlich ermahnet seyn / daß sie die versprochene und gesetzte Anzahl Eimer continuirlich bereit und in gutem Stande halten / und dahin sehen / daß im Fall der Noth / es sey in der Stadt oder auff der Sülgen / sie eilends zum Feuer gebracht werden / dero Behuff sie nicht an einem Orte / sondern in vier Quartiere der Stadt verwahret werden sollen / als im Glocken-Hause / auff der Schreiberey / der Sülgen und dem Rauff-Hause.

§. 13.

Wir wollen auch einen jeden Haus-Wirth bey seinen Eiden und Pflichten hiemit ermahnet haben / sich selbst mit einem oder zweyen / und die des Vermögens seyn / mehr ledernen Eimern / auch mit einer oder mehr messingigen / oder hölzernen Hand-Sprüngen gefasst zu halten / damit man sich derselben vor der Hand im Fall der Noth gebrauchen / und einer dem andern nachbahrlich beyspringen möge / und soll dieser wegen alle Jahr um Michaelis auß durch Specialitox hiezu Verordnete die Visitation geschehen.

Ein jedes Haus-Wirth soll lederne Eimer / oder der Hand haben.

§. 14.

Damit es auch vierzehntens im Fall der Noth an Wasser nicht gebrechen möge / so befehlen wir hiemit / daß zu dem Ende mehrere Schloß-Kisten angeleget / und die verfallene Söde repariret und gereiniget werden sollen. Welches denn das hiesige Brau-Unt / nebst unsern Feuer- und Wacht-Herren södersahmst sammt und sonders zum Effect zu bringen / hiemit beordert seyn sollen ; Es sollen auch denen Kunstmeistern und Brunnenmachern / da an den Kummern / oder Seulen / Wasser-Röhren / Büchsen / oder sonsten einiger Mangel / der nothwendig mit Abschließung des Wassers repariret werden müste / sich befünde / und die Reparation eines oder mehrerer Tagen Arbeit erfordern möchte / hiemit ernstlich anbefohlen seyn / dahin zu sehen / daß nicht auff einen Tag alles Wasser auff ein mal (wie hiebevot oft geschehen) abgeschlossen werde / sondern wenn jemanden das Wasser nothwendig abgeschlossen werden muß / soll dem andern sein Wasser selbige Zeit über bey freyem Lauff gelassen werden / bis daß die bey dem ersten vorgenommenene Arbeit verrichtet ist / alsdenn mit Abschließung des Wassers bey den andern weiter mag verfahren / jedoch also / daß nur allein an dem Orte / da die Arbeit verrichtet wird / das Wasser abgeschlossen

Von Reparirung der Söde und Schloß-Kisten.

Wie der Kunstmeister sich bey Abschließung und Reparirung der Brunnen zu verhalten.

sen werden soll/ damit in der Nachbahrtschafft es niemalen an nothwendigem Wasser gebrechen möge; Es sollen auch insonderheit die Gastgeber/ Brauer/ Wein- und Brandtwein-Schenken und Brenner/ und ins gesummt alle die jenigen/ so mit Feuer umgehen/ in ihren Höfen grosse Kümme halten/ und wenn ihre Brunnen etwan abzuschliessen nöthig seyn wird/ sollen diese/ wenn solches von denen Brunnenmachern ihnen zeitig angesaget ist/ wozu sie bey 4. Marck Straffe hiemit angewiesen werden/ gehalten seyn ihre Kümme voll Wasser lauffen zu lassen/ und selbiges in Vorrath zu behalten.

Das andere Capitel.

Wie die Feuers-Brunst kund zu machen/ und wie man sich dabey verhalten soll.

§. 1.

Ein Haus-
Wirth soll
dem andern
im Fall der
Noth bey-
stehen.

Wenn nun durch Gottes Verhängniß ein unordentlich Feuer auffginge/ soll der Haus-Wirth bey 20. Rthlr. Straffe schuldig seyn/ dasselbe alsobald ohne Verzug zu beschreyen/ und die Nachbahren um Hülffe zu ruffen. Und wir gebieten denenselben mit ernstlicher Verwarnung/ daß sie sich nicht alsobald auff das Austragen und Aufräumen begeben/ sondern viel mehr ihren nothleidenden Nachbahren treulich beystehen/ und dahin trachten sollen/ daß das Feuer/ ehe es Krafft gewinnet/ gedämpfet/ und grösseres Unglück verwehret werde.

§. 2.

Wie die
Thurm-
leute
das ent-
standene
Feuer mel-
den sollen.

So bald das auffgehende Feuer sich empor hebet/ sollen die Thurmleute auff das ehiste und forderlichste in die Trompete stossen/ und an die Glocken schlagen/ auch alsobald/ so es am Tage ist/ eine rothe Feuer-Fahne/ da es aber Nacht ist/ eine Laterne oder Leuchte mit brennendem Lichte gegen dem Theil/ in welchem das Feuer ist/ heraufstecken oder hängen/ daß

daß man sich darnach zu richten habe. Und da sie des Feu-
 ers auß Nachlässigkeit nicht gewahr würden / sollen sie ohn-
 abwendlich ihrer Dienste entsetzet / und nach Befindung da-
 zu mit andern harten Straffen beleyet werden. Dannen-
 hero wir ihnen auch ernstlich gebieten / daß sie sich des Nachts
 selbsten / auff denen ihnen angewiesenen Thürmern / finden
 lassen / und auff Feuer gute Achtung geben / wiedriges Falls
 sie ihrer Dienste verlustig seyn sollen. Wir befehlen auch
 denen bestellten Nacht-Wächtern / daß sie bey Vermeidung
 hoher / und nach Befinden Leibes- Straffe daran seyn sollen /
 so bald sie einen auffserordentlichen Rauch und brandigten
 Geruch vermercken / selbigen so lange nachzugehen / bis sie
 dessen Ursprung erkundiget / und wenn es von Feuers-Brunst
 entstanden / so gleich mit ihren Instrumentis, und anderweit
 Lärmen zu machen / und es gehöriges Orts anzumelden ;
 Über dieses soll ein jeder Bürger / Haus- Wirth und Nach-
 bahr / wenn er bey Tage oder Nacht Feuer auffzugehen ver-
 mercket / ein Geschrey bey seinen Nachbahren und in der
 Stadt machen / damit hiervon / oder durch andere Zeichen /
 die Leute ermuntert / zu dem Feuer und zur Rettung eilen
 können.

Wie die
 Nachlässig-
 keit der Wäch-
 ter zu be-
 straffen.

Wie die
 Nacht-
 Wächter
 sich verhal-
 ten sollen.

§. 3.

So bald nun vorherührter Massen die Feuerzeichen Was den
 von den Thürmern oder andern geschehen / sollen zween reitenden
 reitende Diener zu Pferde sitzend nach dem Feuer eilen / und Dienern
 daselbst gute Anstalt machen helfen ; Auch sollen alle Zim- den entstan-
 mer- und Mauerleute / Steinbrücker / Korn-Messer / nicht we- dem entstan-
 niger die Schmiede / Schiff-Burffe / Brauer- Knechte / Hand- er obliegt.
 wercks-Gesellen und dergleichen hurtige frische Leute sich zum Item : de-
 Feuer verfügen / und was zum Löschen und Retten dienet / so nen Mauer-
 viel müglich mit bringen / und ihren besten Fleiß mit Löschen und Zim-
 und Retten anwenden. Insonderheit aber sollen unsere merkleuten.
 bestellte Mauer- und Zimmerleute Anfangs dahin ihre Sor- etc.

Alle leicht
Feuer-san-
gende Sa-
chen sollen
zuförderst
aus dem
Hause/wo
das Feuer
entstanden/
gebracht
werden.
Was der
Sprüzen-
meister
nebst seinen
Leuten in
Acht zu
nehmen.

wo diefes
den wohnen
sollen.

sollen weis-
se Hüte
auffhaben.

ge richten/ daß nebst ihren Knechten und andern / so bey der Hand seyn/ die Feuer-Leutern/ Hacken / lederne Eimer/ Wasser-Sprüzen/ und andere Geräthschaften unverzüglich herbey getragen/ und an das Feuer gebracht werden; Daneben sollen sie sich auch fleissig erkundigen / ob sich in dem angezündeten Hause Pulver/ Theer/ Speck/ Schmeer/ Holz/ Stroh und andere gefährliche das Feuer vermehrende Sachen vorhanden / und selbige vor allen Dingen alsobald herauf schaffen; Damit aber für andern die obmentionirte Schlangen-Sprüzen mit genugsamer Promptitude, und ohne alle Confusion mögen heran gebracht/ und denn adhibiret werden / so soll unser bestellter Sprüzen-Meister nebst denen zur Handhabung der Sprüzen ihme zugeordneten besondern Leuten/ bey Vermeidung harter Bestrafung/ zu erst bey dem Feuer seyn / und dahin sehen/ daß die Leute mit aller Geschick und Geschwindigkeit die Wasser-Sprüzen wider das Feuer anbringen und handhaben. Wie er denn die ihme dazu gegebene Leute fleissig aussere dem Nothfall bey Probirung der Sprüzen/ so wenigstens vorangeführter Massen des Jahrs zwey mal geschehen soll/exerciren/ und unterrichten soll; Es hat auch derselbe/ wenigstens alle Jahr ein mal/ dem Directori Curiae eine Specification aller derer Zimmer-Mauer- als auch Berg-Leute / so hiezuy von uns ihme zugeordnet/ einzuliefern/ und so bald jemand von diesen Leuten durch den zeitlichen Tod oder sonsten abgehiet / hat er solches ohngesäumt zu melden/ damit der vacirende Platz mit einem darzu tüchtigen und hurtigen Subjecto gleich wieder ersetzt werden könne. Alle diese Leute nun/ die nicht vor den Thoren / sondern in der Stadt Ring-Mauern zu wohnen hiemit befehliget werden/ sollen/ so bald sie des Feuers gewahr werden/eiligst ihre von uns ihnen gegebene weisse Hüte / um sich von denen andern zu distingviren / auff dem Kopffe habende bey dem Sprüzen-Hause sich einfunden/ und allda von dem ihnen

ihnen fürgefestem Sprüngenmeister Befehl erwarten / auch diesen getreulich und ohne Widerspenstigkeit aufzurichten / bey Straffe des Gefängnisses / und nach Befinden noch härterer Abndung ; Es soll auch der Pächter des hiesigen Marstalls eiligst zwey / und nach Beschaffenheit des Nothfalls noch mehr Pferde dahin senden / um selbige da nöthig / vor die Sprüngen spannen zu können.

Der Pächter des Marstalls soll mit seinen Pferden parat seyn.

§. 4.

Es sollen auch die Kunstmeister und Brunnenmacher das Wasser an denen Orten / so dem Feuer weit entlegen / unverzüglich abzuschließen / und dasselbe durch die Haupt-Röhren nach der Feuers-Brunst / und denen nächst-angelegenen Orten zuströmen / bey Verlust ihrer Dienste / schuldig und gehalten seyn ; Derohalben diesen Leuten hiemit ernstlich verboten wird / außserhalb der Stadt zu wohnen / sondern sie sollen innerhalb unsern Ring-Mauern ihnen Wohnungen anzuschaffen verbunden seyn.

Das weit entlegene Wasser soll so fort abgeschlossen / und nach dem Feuer geleitet werden. Brunnenmacher / ic. sollen nicht außserhalb der Stadt wohnen.

§. 5.

Die Feuer- und Brandt-Herren sollen / so bald sie vernommen / daß ein unordentlich Feuer entstanden / dahin sehen / daß die obgefestete Geräthschaften schleunigst zum Feuer gebracht werden / zu dessen allen besserer und schleuniger Beförderung in specie die beyden jüngsten Zimmer- und Maurermeister hiemit angewiesen seyn sollen / daß sie mit ihren Gesellen und übrigen zu Handhabung der Sprüngen / wie droben gedacht / nicht mit destimirten Bergleuten solche hindern / und wieder in der Stadt vertheilte Geräthschaften schleunigst zum Feuer zu schaffen / und was durch Menschen Hände nicht fortzubringen / durch des Marstalls Pächters Pferde / welcher denn so wol / wie der Pächter des Vorwerks zum grossen Heiligen Geiste verbunden seyn sollen / alle ihre Pferde zur Hülff und Gebrauch her zu leihen / angefahren werden / und sollen /

Der Feuer-Herren officium.

Die jüngsten Zimmer- und Maurermeister sollen die Geräthschaften zu Beschung des Feuers herbeschaffen. Die Pächter des Marstalls und H. Geistes

solten ihre
Pferde da-
zu herge-
ben.

In welchen
Fällen die
Sprüngen
auff der
Sülzen
und in der
Stadt ein-
ander zu
Hülffetom-
men solten.

Zu denen
Orten / wo die
Geräts-
schaften
verwahrt
werden / sol-
ten vier
Schlüssel
seyn.

Wer solche
in Verwahr-
ung haben
soll.

Wenn je-
mand von
diesen ver-
reiset / soll er
den Schlüssel
seinem
Collegen
aufstellen.

Mauer- und
Zimmer-
leute solten
nichts un-
nötiges
einreißen.
Gülden sol-
ten so fort
ihre lederne

und werden die Hrn. Baarmeistere sich nicht verweigern/
auff Ersuchen und Begehren ihre grosse Wasser = Sprüze/
samt den dazu verordneten Personen / so sie regieren/
willig her zu leihen.

In gleicher Noht auff der Sülzen
solten ihnen unsere und der Bürgerschaft Wasser = Sprüngen
aufgefollget werden ; Es wäre denn / daß das Feuer nächst
der Sülzen / auff welchen Fall die Wasser = Sprüngen nebst
andern Gerätschaften auff der Sülzen gelassen werden sol-
len. Damit auch bey sich eräugenden solchem Auflauff es
nicht an denen Schlüsseln zum Sprüngen = Hause und übrigen
verschlossenen Gerätschaften ermangeln möge ; so solten

zu einem jeden solchen Orte 4. Schlüssel gemachet werden/
davon der älteste CAMERARIUS, der älteste Feuer- und Wacht-
Herr / und denn die zwey Zimmer- und Mauermeister respec-
tive zu dem / wo sie angewiesen seyn / ein jeder einen Schlüssel
davon im Hause haben / welchen sie / bey erwaniger Verreis-
ung und Aufbleibung des Nachts auß der Stadt / gehalten seyn
solten ihrem respective Colleggen und Mitmeister zu extradi-
ren ; Alle die übrige Mauer- und Zimmermeister / die obge-
dachter Massen keine speciale Anweisung haben / solten mit
ihren Gesellen und Lehr- Jungen nach dem Feuer mit ihren
Beisen / und andern nöhtigen Instrumentis eilen / und nach ih-
rem besten Wissen daselbst treuliche Hülffe leisten / absonder-
lich aber solten so wol Meister als Gesellen alles / was an Lö-
schung des Feuers erwan hinderlich seyn könnte mittelst
Durchschlag- und Einreißung weg thun / denn auch die
nächstgelegenen Häuser besteigen / und Achtung geben / daß
die Blut selbige nicht ergreifen möge.

Sie werden aber
hiebey der Bescheidenheit wol und ernstlich erinnert / daß sie
nichts unnötig / oder auch solches / so dem Feuer mehr Luft
mache / und also solches befördere / einschlagen solten ; Da-
mit auch die lederne Eimer desto geschwinder herbey geschaf-
fet werden / so solten einer jeden Gilde ihre Lehr- Jungen des
Amts

Amts lederne Eimer ungesäumt beyzutragen / bey Straffe Eimer her-
den schaf-
fen.
deß Gefängnisses / gehalten seyn.

§. 6.

Deß Bau-Amts Küfen sollen deß Marstalls Pächters Marstalls
Pächter soll
seine Pferde
hergeben.
Knechte in geschwinder Eile nach dem Feuer führen / und
mit Wasser und Sable anfüllen / bey Verlust ihrer Dienste
und Gefängniß-Straffe ; Es sollen auch alle Holz- / Saltz-
und Sassenführer / nicht weniger die fremden Fuhrleute / die Wie auch
die fremden
Fuhrleute/
und alle / so
Pferde ha-
ben.
Zeit der Feuers = Noht sich allhie befinden / sammt allen
Bürgern und Einwohnern / die Pferde haben / schuldig seyn/
ungesäumt Wasser zuzuführen / und wer sich dessen ohne er-
hebliche Ursache weigert / der soll seiner Pferde verlustig seyn/
die er jedoch nach Befindung redimiren mag.

§. 7.

Die Brauer / Wein- und Brandtwein-Schencker und Wer ledige
Fässer hat/
soll solche
in Fall der
Noht her-
leihen.
Brenner / auch alle andere / bey welchen ledige Fässer dero
Zeit vorhanden / sollen gehalten seyn dieselbe / um Wasser
damit anzuführen / her zu leihen.

§. 8.

So soll auch ein jeder / der Söde und Brunnen im Hatt- Ein jeder
soll in der
Noht den
freyen Zu-
gang zu sei-
nem Brun-
nen verstat-
ten.
Brauer sol-
len zu ge-
wissen Zei-
ten ihre
Kümine
voll Wasser
halten.
se hat / es sey bey Tage oder Nacht / einen freyen Zugang und
Fahrt zum Wasser verstaten. Diejenigen / so steinerne
und hölzerne Kümine in ihren Häusern haben / in specie die
Brauer / sollen dieselbe alle mal / vorab in denen heissen Som-
mer-Zagen / und wenn sie brauen oder mülgen / voll Wasser
stehen haben ; Die nächsten Nachbahren aber / so um und
bey den Frey-Brunnen wohnen / sollen vor dieselbe Küfen
und Fässer / darinnen das Wasser zu fassen / auch Schöpfen/
Eimer und Trichter ohngesäumt beytragen.

§. 9.

Und damit bey Abends-Zeiten und nächtllicher Weile Den Nacht-
Zeit soll ein
jeder im
les
ledermänniglich auff den Sassen zu rechte kommen / und al-

Fall der
Nacht eine
Leuchte mit
brennen-
dem Lichte
vor die
Thür han-
gen.

les was geschieht und vorgehet / desto besser wahrnehmen könne / sollen alle Bürger und Einwohner schuldig seyn / ein jeder vor seiner Thür eine wol-verwahrete helle Leuchte mit brennenden Lichten aufsetzen oder hängen zu lassen. Wie denn zu dem Ende ein jeder an seinem Hause in bequemer Stelle eine eiserne Stange machen zu lassen hat / woran die Leuchten eiligst aufgehänget werden können ; Und damit das Raht-Haus sammt der Schreiberey desto besser möge beobachtet werden / sollen am Raht-Hause an Statt der sonst auff der Ecken hangenden Lampen oder Pech-Kränze / als worauf ebener Massen bey windigem Wetter leicht Schaden entstehen kan / Pfähle eingeschlagen / solche mit wol-verwahreten hellen Laternen besetzt / und durch den Raht-Haus-Schleffer / welchem einige Leute zugeordnet werden sollen / die Lichter darinnen fordersamst angezündet / und in gute Obacht genommen werden.

§. 10.

Wer sich
im Fall der
Nacht auff
dem Raht-
Hause ein-
zufinden.

So bald die Sturm-Glocke geschlagen wird / wollen die Burgermeister sammt denen Rahts-Verwandten / so nicht bey dem Feuer zu seyn verordnet / sich alsbald nach dem Raht-Hause oder Schreiberey begeben. Woselbst sie sich auch beyde jüngste reitende Diener / und die zween älteste Haus-Diener und der Markt-Vogt ungesäumt sich ansin- den sollen. Es sollen auch vor die Schreiberey zwey be- wehrete Stadt-Soldaten nebst einem Corporal gestellet wer- den.

§. II.

Welche
Herren des
Rahts sich
nebst den
reitenden
Dienern
zum Feuer
zu begeben
haben.

Die Feuer- und Wacht-Herren / wie auch der admini- strierende Gerichts-Verwalter sollen alsbald zum Feuer ent- len / die Leute zur Arbeit fleißig anmahnen / und sonst an- lenthalben verordnen / was daselbst die Nothdurfft erfordert / denen die beyde jüngste reitende Diener und Nacht-Wächter / sammt

sammit dem Burmeister und den Gerichts = Dienern auf-
warten / und ihren Befehl schleunig und ohne Mangel auß-
richten sollen.

§. 12.

Wir wollen auch / daß / so bald das Feuer kund wird /
zwey von unsern Bürger = Capitainen / und zwar dieselbe /
welche dem jenigen / so die Wachte hat / in der Ordnung fol-
gen / sich bey dem Feuer mit ihren Compagnies ungesäumt an-
finden / es wäre denn / daß in solcher Compagnie ihrem Be-
trutz das Feuer vorhanden / und die Leute also von ihren eige-
nen Häusern nicht gehen könnten / alsdenn die jedes mal in der
Ordnung folgende dieses übernehmen sollen / darauff das
Feuer an beyden Seiten Kreis = Weise / auch die Gasse / da das
Feuer / ober- und unterwärts besetzen / niemanden / als der
zu Hülffe und Rettung kömmt / hinzu lassen / alles unnütze
Gefinde abhalten / und mit Fleiß dahin sehen / daß aller Dieb-
stahl und Entwendung verhütet bleibe. Und da er dessen
etwas vermerckete / soll er oder sie den Thäter in Verwah-
rung nehmen / und was weiter mit demselben vorzunehmen/
solches hat der gegenwärtige Gerichts = Verwalter zu ver-
ordnen. ; Dafern auch die zwey / bey dem Feuer bestellte
Bürger = Compagnien Mannschafft in Besetzung des Feuers
übrig haben sollten / hingegen bey Löschung des Feuers es an
Leuten etwan gebrechen möchte ; so wollen wir / daß gedachte
Capitains , oder die an Statt deren das Commando führen/
auff Senatus Deputirten Ordre egliche Mannschafft abfolgen
lassen. Und da sich diese wider Verhoffen dagegen sperren
sollten / selbige mit Rigueur dazu anhalten / und commandiren
sollen.

Die sich
die Bürger-
Capitains
zu verhal-
ten.

§. 13.

Es sollen auch die Benachbahrte mit Aufsicht haben /
was an Gerächte auß dem angezündeten Hause / oder sonst
aus

Die Nach-
bahren sol-
len Achtung

geben / ob
etwas ge-
stohlen
werde.

auff der Nachbarschafft getragen werde ; Insonderheit
aber mit Fleiß beobachten / wohin / und von wem eines oder
anderes außgetragen / und so jemand / der unbekannt / ge-
funden würde / denselben darüber befragen / und da er keinen
richtigen Bescheid geben kan / sollen getreue Nachbahren /
was er trägt / von ihm ab / und in ihre Verwahrung neh-
men / und hernach dem / welchem es zuschiet / wieder außant-
worten.

§. 14

Alle Leute/
so zu Lö-
schung des
Feurs nicht
geschickt/
sollen in ih-
ren Hän-
fern blei-
ben.

Niemand soll fremde Gäste / Kinder / Mägde und Wet-
bes-Volk / so keine Hülffe thun können noch wollen / zu selbi-
ger Zeit auß seinem Hause auff die Gassen kommen oder lauf-
fen lassen / sondern dahin vermahnen und anhalten / daß sie
daheim bleiben / beten und um Abwendung der Gefahr
Gott den Allmächtigen inniglich anrufen / und zu Hause
Wasser an die Hand schaffen müssen. Da aber jemand der-
selben auff den Gassen oder sonsten / wo er nicht bescheid / be-
funden würde / und ihm etwas Widriges wiederfahren möchte /
wollen wir darüber keine Klage hören noch richten ; Damit
auch in der Stadt alle Diebstähle besser massen verhütet wer-
den mögen / soll die Patrouille - Wacht des Nachts / so lange
die Feurs-Noth ist / fleißig gehen / und die verdächtige Per-
sonen / so sie auff den Gassen finden / mit sich wegnehmen / und
nachgehends dem Berichte außantworten.

§. 15.

Die Stab-
Soldaten
sollen sich
nebst den
reitenden
Dienern
dem Feuer
naben.
Wenn mehr
als ein Feu-
er auffge-
hen sollte.

So bald die Feurs-Zeichen geschehen / sollen die hiesi-
ge Stadt - Soldaten nebst deren Sergeant sich gleich wie die
reitende Diener bey dem Feuer einfinden / und allda Ordres
erwarten.

§. 16.

Wenn das Feuer grösser würde / oder mehr als ein
Feuer auffginge / welches Gott in Gnaden verhüten wolle /
sollen

sollen die jenige / so zu dem ersten Feuer und dessen Löschung
verordnet / davon nicht ablassen / oder davon lauffen / son-
dern beständig dabey bleiben ; Die Feuer- und Wacht- Her-
ren aber sollen verordnen / welche Leute sich von dem ersten
nach dem andern Feuer begeben sollen / und daß mehr Leute
auß dem nächsten Stadt- Viertheil dero Behuff zusammen ge-
bracht werden / außsersten und geschwindesten Fleiß anwen-
den.

Das dritte Capitel.

Wie es gehalten werden soll / wenn mit göttlicher Gnaden die
entstandene Feuers- Brunst gelöschet und ge-
dämpffet worden.

§. 1.

Nach beschehener Rettung soll keiner / so zum Feuer ver-
ordnet / davon gehen / ehe es denn zuvor gänglich ge-
dämpffet / und die Feuer- Herren davon zu gehen zu-
lassen. Die aber gewisse Personen bestellen sollen / daß
Nachts die Feuer- Stäte fleißig zu beobachten / und gute
Achtung darauff zu geben / damit das Feuer nicht wieder
auffgehe / und mehr Schaden anrichte.

§. 2.

Nach gänglich geendigter Löschung sollen die Sprü-
gen / lederne Eimer / Küfen / Leitern / Feuer- Hacken und an-
dere Geräthschaften wieder an die vorige Orter geschaffet
und was daran zerbrochen oder verderbet / ein jeder dem es
zustehet alsofort und ungesäumt bessern / und an Statt des-
sen / so gar von Handen gebracht / oder nicht repariret werden
mag / ein anders machen lassen / und soll dem regierenden
Burgermeister davon in den nächsten 8. Tagen die Relation
schriftlich überreicht werden.

Wie die
Diebe zu
straffen.

§. 3.
Da jemand befunden oder überwiesen würde / daß er
lederne Eimer / oder etwas von andern Geräthschaften weg-
gestohlen / oder vorsätzlich beschädiget / oder aber bey der Feu-
ers-Brunst denen nothleidenden und beängstigten Leuten
etwas entwandt / und dazu Raht und That gegeben / und es
verpartiren oder verhehlen gehoffen / der soll ohne Ansehen
der Person vor einen öffentlichen verleumdeten Dieb gehalten
/ auß Amt und Gilden / wenn er darinnen ist / verstoßen /
und dazu dem Befinden nach an Leib oder Leben / nach Maß-
gebung des Landes-herrschafftlichen Edicts vom 24. April. 1710.
gestraffet werden.

Wie die je-
nigen zu
straffen / so
sich nicht
bey Zeiten
zumischung
einstellen/
da ihnen
doch solches
obgelegen.

§. 4.
Es sollen auch die Mauer- und Zimmerleute / Korn-
Messer / Stein-Brücker / und alle andere / so zur Feuer-Lö-
schung vor andern verordnet / und zu spät dazu gekommen /
oder gar zurück geblieben / unvermeidlich ihrer Dienste und
Arbeit entsetzet / auch nach Befindung darüber mit Gefäng-
niß / oder andern härtern Straffen beleset werden.

Ungleichen
die Brun-
nenmacher/
woferne es
an Wasser
gefehlet.

§. 5.
Ebener Massen sollen die Brunnenmesser und deren
Knechte im Fall / da es durch Versäumniß / Nachlässigkeit
und Unfleiß an Wasser gemangelt / ohne weiteres Nachsehen
ihrer Dienste entsetzet werden. Ungleichen wollen wir mit
gebührender empfindlicher Straffe alle diejenige ansehen /
so vor und in der Feuers-Brunst dieser Ordnung nicht
nachgelebet ; Dero Behuff die Gerichts-Verwalter und die
Feuer-Herren den andern Tag / wenn das Feuer gelöscht /
die Officier und Befehlhabere bey den Compagnien / desglei-
chen die zu denen Hacken / Sprüzen / Leitern und anderer
Aufficht Verordnete / auch die Zimmer- und Mauermeister
vor sich fordern / und von ihnen vernemen sollen / ob ein
jeder

Des andern
Tages soll
nachgefor-
schet wer-
den / ob ein
jeder seine
Schuldig-
keit in Acht
genommen.

jeder seinen anvertraucten Posten wol in Acht genommen/
oder der gegebenen Ordre entgegen gehandelt / oder wol gar
zurück geblieben. Ferner / ob sonst etwas versehen sey/
und die Verbrecher darauß genau examiniren / und davon
an uns Pflicht = mässigen Bericht zu verdienster Bestraf-
fung erstatten.

§. 6.

Die Gerichts = Verwalter sollen nebst den Feuer = Her-
ren fleißig untersuchen / woher die Feuers = Brunnst entstan-
den; Da sich nun befinden würde / daß durch eines oder des
andern Verwahrlosung / so er zu ändern vermocht / das Feu-
er verursacht / der oder die sollen gestalten Sachen nach zu
rechtlicher Straffe / wie die Rechte verordnen / nemlich / daß sie
nicht allein den darauß erwachsenen Schaden / auch densel-
ben / welcher an den Geräthschaften und allen Instrumentis
bey dieser Löschung ist causiret worden / gelten und erstatten/
und da sie des Vermögens nicht wären / nach Befinden am
Leibe / oder mit der condemnatione ad operas publicas zur Fe-
stungs = Arbeit / oder sonst ohnablässig gestraffet werden
sollen.

Es soll
auch Unter-
suchung
angestellt
werden/
woher das
Feuer ent-
standen.

§. 7.

Die jenige / so bey dem Feuer ihren getreuen Fleiß mit
Arbeit und Löschung angewandt / sonderlich Zimmer = und
Mauerleute / auch Schornstein = Feger / sollen nach Befin-
dung mit sonderm Gaben und Belohnungen angesehen wer-
den. Insonderheit soll der jenige / so mit Pferden das erste
Rufen mit Wasser / tingleich die erste Fuhr mit Feuer = Lei-
tern und Hacken / auch Sprützen und andern Geräthschaff-
ten / so mit Händen nicht fortzuschaffen / gebracht / wie auch der/
so zum ersten die Feuer = Leiter zur Rettung und Löschung an-
geschlagen und betreten / von unserer Cämmerey 12. Mark /
der andere 8. Mark / der dritte 6. Mark / und der vierte 4.
Mark

Von Be-
lohnungen
derer / die
sich vor an-
dern fleißig
bezeiget.

Zu Abtra-
gung der
Linfosten
soll von al-
len Ein-
wohnern ei-
ne Bessteuer
gesamlet
werden.

Marck zu empfangen haben; Zu Abtragung selbiger und an-
dern etwan auffgewandten Kosten sollen nach Endigung der
Feuers-Brunst in Conformität der Landes-herrschafftlichen
Verordnung durchgehends/ so wol von Freyen/ als Bürgern
und Einwohnern gesamlet/ und was ein jeder gibt/ in ein
dazu verordnetes Buch gezeichnet werden/ welche Collecte
von unsern Armen-Vögten gesamlet werden soll.

§. 8.

Wenn je-
mand zu
Schaden
gekommen.

Würde auch jemand über dem Löschen und Retten an
seinem Leibe Schaden leiden/ oder sein Leben/ welches Gott
gnädiglich verhüten wolle/gar einbüßen/ so wollen wir dahin
sehen/ daß derselbe curiret/ oder da er nicht bey dem Leben zu
erhalten/ gebührend begraben/ und dessen hinterbliebenet
Witwen und Kindern die hülfliche Hand geboten werde.

Das vierte Capitel.

Wie es auff
der Sülzen
zu halten.

Wie es auff der Sülzen soll gehalten werden.

Dieweil aber die Sülze allhier der gefährlichste Ort ist/ da ein schäd-
liches Feuer entstehen/ und um sich greiffen kan; Als ist hie-
bey eine absonderliche Ordnung angefüget/ wornach man sich auff
der Sülzen in Feuers-Noth allenthalben ohne einigen Mangel
richten soll/ bey Vermeidung der darin enthaltenenen Straffen.

§. I.

Wie sich
die Sülzer
in Verhü-
tung der
Feuer-
Schäden zu
verhalten.

Zu Kstlich sollen vor allen Dingen die Höder und Sieder hie-
mit ernstlich ermahnet und befehliget seyn/ die Mund-
Löcher der Ofen nicht mehr mit Holz/ sondern mit
Steinen zu setzen/ auch hinführo bey ihrer Arbeit in den
Halsen beständig zu verbleiben/ und keiner unter ihnen ehen-
der/ biß der ander wieder da und gegenwärtig ist/ weg zu ge-
hen sich unternehmen. Wer aber in einig oder andern dawid-
er handelt/ und betroffen wird/ soll zum ersten mal mit
den Hals-Eisen bestraffet/ und zum andern mal von der Sül-
zen

ken ohne Gnade und Zeit sein Lebenslang verwiesen werden; Massen denn auch die Wächter / bey Verlust ihres Dienstes / niemand der vorgedachten Personen von der Sülzen geben lassen / auch schuldig und gehalten seyn sollen / jederzeit die Halsen fleissig zu visitiren / und zusehen / ob auch / und wie die Ofen-Löcher zugesetzt / imgleichen / ob auch der Höder oder Sieder allezeit gegenwärtig sey ? Die etwan antreffende Verbrechere sollen sie dem Soht- und ältesten Bahrmeister alsobald namhaft machen und anzeigen bey vorangedeuterer Straffe.

§. 2.

Vor das andere : Dafern durch der Höder oder Sieder Unachtsamkeit / in dem sie etwan ehender / denn sich gebühret / von dem Feuer gegangen / oder die Ofen-Löcher mit Holz zugesetzt hätten / eine Feuers-Brunst entstände / soll derselbe / wer dessen überführet wird / von uns Burgermeistern und Racht nach Befindung an Leib und Leben gestraffet werden.

§. 3.

Drittens : Diweil auch dadurch / daß ein oder anderer Sülzmeister sein Sülz-Haus mußtwillig verfallen läßt / und nicht bey Zeiten nach Nothdurfft repariren lassen will / leicht eine Feuers-Brunst entstehen / oder sonst seinem Nachbahren dadurch Schade zugefüget werden kan : So sollen allgemeine Sülzmeister deßfalls hiedurch ernstlich vermahnet und erinnert seyn / ihre Häuser in gutem Bau zu unterhalten : Geschiebet dem aber zugegen / und es wird dadurch Schade und Ungelegenheit verursacht / so soll der Sülzmeister / durch dessen Schuld und Widerspenstigkeit das Feuer verursachet ist / nebst Erstattung alles Schadens / mit 100. Rthlr. bestraffet werden.

§. 4.

Wie viel
Faden-Holz
ein jeder in
Fäden zu se-
hen besuget
seyn soll.

§. 4.
Diertens : Weil eine Feuers-Brunst durch das über-
häuffte Finen-Holz Überhand nehmen kan ; Als soll kein
Sülzmeister hinführo für seinem Hause mehr denn 200. Fa-
den Holz / und zwar auß den Holz-Höfen und von der Flöte
bey dem Wülshen Brocke / gar nicht aber von der Hude
und dem Berge auffsetzen zu lassen besuget seyn / bey Straffe
100. Rthlr.

Vor jedem
Sülz-Hau-
se soll im
Fall der
Noth bey
nächtlicher
Zeit eine La-
terne ange-
zünDET wer-
den.

§. 5.
Fünffens : Damit auch bey entstehender Feuers-
Noth zu nächtllicher Zeit ein jeder / so zur Hülffe und Ret-
tung eilet/um so viel besser sehen und zu recht kommen könne/
so soll ein jeder Sülzmeister / sobald nach Publication dieses
vor seinem Hause auff der Sülzen einen Pfahl mit einem
Arm / welcher auch zugleich zur Terminir- und Abmessung
solcher Stäte dienen soll/ forn auff die Fihn-Stäte setzen / und
daran bey eräugender Noth eine wol-verwahrete helle Leuch-
te mit drey Lichtern hängen / es soll der p. t. Sohtmeister eine
grosse brennende Leuchte auff des Seggers Thurn bringen/
und dabey Wachte halten lassen.

Vor jedem
Hause soll
eine Bütte
mit Wasser
gehalten
werden.

§. 6.
Sechstens soll auch ein jeder Sülzmeister vor seinem
Hause von Ostern an bis Michaelis eine Bütte oder Tonne mit
Wasser gefüllet zu halten / und stehen zu haben / schuldig
seyn.

Von denen
Geräth-
schaften/ so
auff der
Sülzen ge-
halten wer-
den sollen.

§. 7.
Zum siebenden : Und damit es an nöthiger Ge-
räthschafft nicht ermangele / so sollen die Baarmeister dahit
sehen / daß von nun an wenigstens 260. lederne Eimer / 18.
wol-proportionirte und zu Hand habende Feuer-Hacken / und
7. Leitern sammt einigen Rollwagen fertig und ohnmangel-
haft vorhanden seyn / und an einem absonderlich dazu be-
stimnten

stimmten Orte verwahret werden/dazu ein Schlüssel bey dem
Sohtheister / einer bey dem Baartheister / und ein Schlüssel
bey dem Ober-Segger verwahrlich gehalten werden. Auch
von dato an/wie hiebevör ein jeder neuer Sülztheister künfftig
bey seinem Antritt vier neue lederne Eimer zu geben / so die
neue antretende Baartheister nebst den andern Gerächtschaff-
ten jährlich zu besichtigen / auch da die lederne Eimer etwan
nicht nahe bey der Sülzen vorhanden / zu deren Hintragung
gewisse Leute zu bestellen / schuldig seyn sollen.

§. 8.

Zum achten : Wenn ein Feuer auff der Sülzen sich
herfür thut / so soll der Soht von Stunden an still stehen/
doch solcher Gestalt / daß die Sohtes-Companen dabey blei-
ben / und die Sahl an dem Orte/allwo das Feuer ist / und
dahin selbige begehret wird / zur Löschung hinarbeiten sol-
len.

Der Soht
soll bey ein-
staudenem
Feuer
gleich stille
stehen.

§. 9.

Zum neunten : So soll auch der Ober-Segger / so bald
er ein schädlich Feuer vernimmt / 4. Männer von seinen Leu-
ten in die vier Vierteltheile der Stadt lauffen / und Lärmen
machen / auch dem Sohttheister / Feuer- und Wacht- Herren
und Bahrtheistern es ansagen lassen.

In der
Stadt soll
so fort Lär-
men gam-
chet wer-
den.

§. 10.

Zum zehenden soll eben wol gedachter Ober-Segger
einen absonderlichen Kerl in die nächsten Gassen um die Sül-
zen herum senden / der ein Gerüchte mache / damit die Leute
zur Hülffe ermuntert / auch die zur Sülzen gehörige Arbeit-
er / als Höder / Sieder / Dögte und Sohtes-Companen/
welche auff der Sülzen oder am Soht zu selbiger Zeit nicht
arbeiten / ohnverzüglich zu retten kommen mögen.

E

§. 11.

Das Feuer
unter den
Pfannen
soll so fort
aufgelö-
schet wer-
den.

Zum eilfften soll alles Feuer unter den Pfannen in je-
dem Hause aufgelöschet / und darauß die Pfannen von dem
Ofen herab genommen / auß den Häusern getragen / und
an einen sichern freyen Ort / da sie niemand im Wege liegen/
gebracht werden ; Jedoch sollen die Halben nicht ledig ste-
hen / sondern die Kohl- Trägersche und Inschetersche sollen
darin beständig bleiben / und auff alles gute Achtung ge-
ben.

§. 12.

Wie die
Anschaf-
fung des
Wassers zu
besorgen.

Zum zwölfften : So bald das Feuer außbricht / sollen
der Sohtmeister und die vier ältesten Wahrmeister / nebst dem
Ober- Segger mit allem Fleiß daran seyn / daß behufige
grosse Küfen zum Wasser angeschaffet werden.

§. 13.

Zum dreyzehenden : Ingleichen sollen alle der Stül-
gen Benachbahrte / und in specie die Brauer gehalten seyn/
ihre Höfe und Thorwege zu eröffnen / und Küfen und Ge-
fässer herzugeben / und vor die Brunnen zu setzen / damit je-
derman ungehindert zum Wasser kommen / und selbiges nach
Nothdurfft zum Feuer bringen könne.

§. 14.

Pächter
des Mar-
stalls / der
Pächter
dem Heil-
gen Geiste/
inc. Holz-
und Salz-
säher sollen
Wasser her-
den schaf-
fen.

Zum vierzehenden soll bey solcher Feuers- Noht /
gleich wie ein jeder in gemein / als insonderheit des Pächters
zum Marstall Spann / und die den Acker des Gottes- Haus-
ses zum grossen Heiligen Geiste unter dem Pfluge haben/
und wer auff dem Hofe jederzeit wohnet / nicht weniger alle
Holz- und Salzföhler schuldig seyn benötigtes Wasser zu-
zuführen ; Inmassen derselbe / welcher damit zum allerersten
herbey kömmt / einen Reichsthaler zur Verehrung von dem
administrierenden Baarmeister zu gewarten haben soll.

§. 15.

Zum funffzehenden sollen von Stund an die zu solchem Behuff vorhandene zwey Feuer-Sprüngen herbey gebracht/und von dem dazu bestallten Nothglessen oder Sprüngen Weisster und seinen Gehülfften dirigiret/ und das Stöcken von denen Baar-Knechten verrichtet / auch noch kleine Sülzeng-Sprüngen angeschaffet werden / weil solche auff der Sülzgen grossen Nutzen / da die Häuser niedrig / und die Zugänge sehr enge / schaffen können / wie denn deren Verfertigung der löblichen Baarmeisterey auff das Beste hiemit recommendiret wird.

Wer die Sprüngen dirigiren soll.

§. 16.

Zum sechszehenden will die Nothdurfft erfordern / daß bey entstehendem Brande alsobald die Sülze mit guter Wachte / und zwar die Thorwege vor der Sülzen auff dem Hartz und Sülz-Ball besetzt werden/welches von der Bürger-schafft und deren Capitainen / wie davon in unserer Feuer-Ordnung Cap. 2. §. 11. disponiret/geschehen kan. Es sollen auch dabey die Stadt-Soldaten unter ihrem Officierer so wol/ als auch die reitende Diener auff der Sülzen fleissig patrouilliren / um vor Mord-Brennern und dergleichen Bosheiten mehr gesichert zu seyn.

Wer in solchen die Wachte vor der Sülzen versehen soll

§. 17.

Zum siebenzehenden ist verordnet und beliebt / daß ein jeder / der sich bey der Feuers Noth fleissig und einzig erweiset / nach Befindung begabet / und mit den Beschädigten / oder deren Frauen und Kindern / so etwan dabey / (welche Ort gnädiglich verhüten wollet) umkommen möchten / es also gehalten werden soll / wie unsere Feuer-Ordnung in dritten Capitel §. 8. besaget.

Wie es mit denen / so fleissig gewesen / oder zu Schaden kommen/gehalten werden soll.

Diese Ord-
nung soll
jährlich
verlesen
werden.

Zum achtzehenden soll diese Ordnung und Articul all-
jährlich von dem Baarmeister / so oft derselbe erwählet ist/
denen Sülzern in S. Lamberti Kirchen/ und vom Ober-Seeger
denen Sohdes-Companen auff der Rünste deutlich vorgelesen
werden.

Das fünffte Capitel.

Wie die Eschlangen-Sprützen zu handhaben / und / so viel möglich/
dieselben geschwinde anzubringen.

§. 1.

Wie die
Sprützen
in Acht zu
nehmen.

Nächstlich soll unserer bestallter Sprützen-Meister dahin
zu st. ussiger Aufsicht angewiesen seyn/ daß er die Sprüt-
zen und dazu gehörige Eschlangen / auch Seile wol in
Acht nehme / daß zu jeder Zeit auff den Nothfall kein Man-
gel daran erscheine. Wie denn unsere CAMERARIJ, auch
Feuer- und Wacht-Herren die patriotische Liebe vor hiesige
Stadt haben werden / daß sie durch ihre Bau-Amts-Be-
diente auch darauff ein wachsames Auge halten lassen ;
Gestalten denn vornehmlich unser Sprützen-Meister dahin
bey Vermeidung harter Straffe befehliget wird/ daß/ wenn
er bey den Sprützen und dazu gehörigen Gerächtschafft
einen Mangel spüret / er solchen denen CAMERARIIS, wie
auch Feuer-und Wacht-Herren anzumelden habe / darauff
so gleich die Reparation vorgenommen werden soll.

Der Man-
gel an den
Sprützen
soll so fort
angemeldet
werden.

§. 2.

Wenn ein Feuer/so Gott gnädiglich abwende/entstehen
sollte/ hat der Sprützen-Meister / nebst denen ihm zugeord-
neten Leuten sich so fort dahin zu verfügen / die Sprützen
anfahren/ und im Stande/ so bald immer möglich / bringen
zu lassen / auch bey die grosse Sprütze / welche vier Wasser
giebet/ 16. geschickte Leute / als 12. zum Drücken / und 4. bey
die

Wie viel
leute die
grosse

die Schlangen und Röhren zu beordern / welche / nach dem ^{Sprüze zu} die Sprüze recht eingerichtet / und mit Wasser versehen / so ^{regieren} ^{nöthig.} denn an dem Ort / wodurch das Feuer am leichtesten gedämyffet werden kan / angeleget / und darauff Befehl gegeben werden soll / das Werk angehen zu lassen.

§. 3.

Bei der kleinern Sprüze aber / welche 2. Wasser giebet / hat der Sprüzen-Meister 8. tüchtige Personen / 6. zum Drücken / und 2. bey die Schlangen zu setzen. ^{Wie viel} ^{ben der klei-} ^{nen.}

§. 4.

Bei dem Drücken und Pumpen soll in Acht genommen werden / daß es nur erst allgemählich geschehe / um zu sehen / ob auch alles recht angeleget und im Stande sey / nachgehends aber ist stärker und geschwinder damit zu verfahren. ^{Wie das} ^{Pumpen} ^{anzufan-} ^{gen.}

§. 5.

Es soll auch dahin mit Fleiß gesehen werden / damit das Wasser auff das in der Sprüzen befindliche so genannte Sieb gegossen werde / damit einiger Sand oder Unreinigkeit das Sprüzen nicht hindere.

§. 6.

Dabenebst haben der Sprüzen - Meister und andere dabey bestellere Personen dahin fleißig zu sehen / daß die Schlangen nicht über spitze Steine oder hartes Holz / viel weniger darin etwan befindliche Nagel geschleppet / und dadurch verleger / sondern viel mehr an den Ort / da sie hin sollen / gehoben werden / damit im Löschen des Feuers keine Hinderung entstehe. ^{Mit den} ^{Schlangen} ^{soll man be-} ^{hutsam ver-} ^{fahren.}

§. 7.

und einen
etwas er-
folgten
Schaden so
fort aus-
bessern.

Dafern aber ohnversehens und auß Eile in der Angst eine Verlegung an den Schlangen entstände, soll unser Sprützen = Meister und seine Leute sich mit zureichlichen Bindelappen und Faden versehen haben; damit der Schade in aller möglichster Eile so fort gebessert / und mit dem Sprützen fortgefahret werden könne.

§. 8.

Die
Schlangen
sollen recht
angeführet
bet / und
nicht wider
den Wind
gesprüget
werden.

Es hat auch unser Sprützen = Meister dahin mit aller Exahtitude und Sorgfalt zu sehen / daß die Schlangen recht angeschraubet / und im Hinauffbringen nicht gekrümmet / viel weniger verdrehet werden / damit es die Trifft des Wassers / worin der Sprützen meiste Krafft und Nutzen besteht / nicht hindern noch auffhalten möge. Ingleichen / daß / so viel immer möglich / nicht wider den Wind gesprüget werde.

§. 9.

Zu Sprü-
gen sollen
geschickte
Leute ver-
ordnet wer-
den.

Hat er bey denen / ihm zum Sprützen sonders verordneten Leuten eine solche Auslesung zu nehmen / daß er einem jeden die Arbeit / wozu er am meisten geschickt / anweise.

§. 10.

Schorn-
stein-Feger
sollen sich
auch ge-
brauchen
lassen.

Weil vornehmlich daran gelegen / daß derjenige / welcher das Schwangröhr der Sprützen führet / wol und eilig auff und an die Derter klettern und steigen könne / wo die Gefahr am grössesten; als sollen sich vornehmlich der hiesige Schornstein Feger mit seinen Gesellen und Zungen ohn einige Sperrung und Zanc dazu auff unsern und des Sprützen Meisters Befehl gebrauchen lassen. Dagegen sie nach geschehener Löschung und abgewendeter Gefahr eine billige mässige Belohnung zu gewarten haben sollen.

§. II.

Wenn die Feuers=Brunst / so Gott in Gnaden ver-
hüte / anhalten sollte / so seyn auff solchen Fall vorgängig so
fort bey den Sprüzen gedoppelte Mannschafft zu bestellen /
damit sie einander ablösen können / und die Arbeit nicht stille
stehe.

Wie bey
anhalten
der Feuers=
Brunst zu
verfahren.

§. 12.

Auff das auch die Sprüzen=Leute desto ungehinderter
ihr Werk und Arbeit verrichten können / so haben die zur
Besetzung des Feuers beorderte Bürger=Capitains, Ober=
und Unter=Officers und Gemeine dahin sorgfältig zu sehen /
das sie daran nicht gehindert / noch denen Sprüzen und
Schlangen einiger Schade oder Einschneidung zugefüget
werde. Und da sie dessen etwas vermercken sollten / solchen
Bösewicht so fort in Arrest zu nehmen / und an das Gerichte zu
liefern ; Wie sie denn / wie hiebvor bereits Verordnete / auch
die jentge Leute / welche zur Rettung nicht helfen können /
und nur im Wege stehen / wiewol mit möglichster Beschei-
denheit zurück zu weisen / und zu ermahnen haben / das sie
nach Hause sich verfügen / und Gott um gnädige Abwen-
dung der Gefahr andächtig anrufen sollen.

Wos auf die
Bürger=
Wacht ih-
re Sorgfalt
wenden
soll.

§. 13.

Wer auff erheischenden Nothfall am ersten zum Sprü-
zen=Hause kömmt / und solches noch nicht eröffnet findet /
der selbe soll den Schlüssel von unserm ältesten CAMERARIO,
Feuer= und Wacht=Herrn / oder Mauer= und Zimmermei-
ster / wer von diesen Personen am nächsten wohnt / woselbst
einer auff behalten werden soll / abfordern / und den Zugang
zu den Sprüzen ungesäumt eröffnen / auch allenfalls die
Thüren aufschlagen.

Wie die Er-
öffnung des
Sprüzen=
Hauses in
der Eil ge-
sehen soll.

§. 14.

§. 14.

Wie es
nach ge-
löschtem
Feuer zu
halten.

Wenn nun das Feuer mittelst göttlicher Gnaden Ver-
leihung gelöscht / soll unser Sprützen-Meister / und die ihm
Zugeordnete / wie auch die Bürger-Compagnien / nicht eben-
der von der Stelle weichen / bis sie die Sprützen und andere
Geräthschaften / so gebraucht worden / wieder in die vorige
gute Verwahrung gebracht haben.

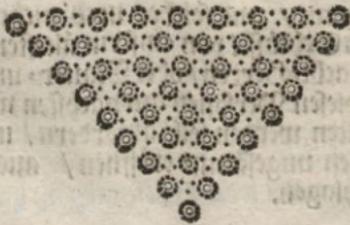
§. 15.

Ein jeder
soll sich ein
Exemplar
von dieser
Ordnung
anschaffen.

Zu gemeiner Observance und ohnverbrüchlicher Hal-
tung dieser Feuer-Ordnung soll ein jeder Sülffmeister / Bür-
ger und Einwohner ihm ein gedrucktes Exemplar in sein Haus
schaffen / und zur Hand haben / um sich darnach zu halten /
damit er sich nachmahlen der Unwissenheit halber nicht ent-
schuldigen möge ; Wir behalten uns aber bevor / diese Ord-
nung hinfürs nach Gelegenheit der Zeiten zu verändern und
zu verbessern. Und ist dieses also auß Obrigkeit und vä-
terlicher Vorsorge zu männlichches Nachrichtung in offe-
nen Druck gegeben.

Signatum Lüneburg / den 6. Martii.

1724.





SUB Göttingen / GDZ | 2009